



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-380-026514

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der Zivilprozessordnung dahingehend gefordert, dass eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach Zustimmung der Parteien zeitlich unbefristet möglich ist.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, die derzeitige Regelung des § 128 Absatz 2 Satz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO), wonach eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung unzulässig ist, wenn seit der Zustimmung der Parteien mehr als drei Monate verstrichen sind, sei obsolet. So müssten schon nach derzeitiger Rechtslage beide Parteien einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zustimmen und sei die Zustimmung im Falle einer wesentlichen Änderung der Prozesslage unwiderruflich. Die Vorschrift schränke die Dispositionsbefugnis der Parteien unnötig ein. Auch könne die Schriftlichkeit für eine Verfahrensbeschleunigung sorgen und erlaube es den Parteien, das jeweilige Vorbringen besser zu planen und mit einem Rechtsanwalt abzustimmen.

Aus diesem Grund wird die Aufhebung des § 128 Absatz 2 Satz 3 ZPO begehrt. Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 30 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sieben Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass der Grundsatz der Mündlichkeit ein Grundprinzip des deutschen Zivilprozesses ist (§ 128 Absatz 1 ZPO). Danach darf das Gericht seine Entscheidung grundsätzlich nur aufgrund mündlicher Verhandlung treffen.

Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht absolut, sondern erfährt in bestimmten Verfahrenskonstellationen einzelne Ausnahmen. In einigen Fällen kann das Gericht ohne eine mündliche Verhandlung eine Entscheidung treffen, etwa wenn die Parteien, worauf in der Eingabe zutreffend hingewiesen wird, der Entscheidung im schriftlichen Verfahren zustimmen (§ 128 Absatz 2 Satz 1 ZPO).

Auch die Kostenentscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen (§ 128 Absatz 3 ZPO).

Darüber hinaus gibt es weitere Ausnahmen vom Grundsatz der Mündlichkeit, die in bestimmten Verfahrensarten und -situationen vorgesehen sind. Dies gilt etwa für die in der Eingabe ebenfalls in Bezug genommenen Verfahren mit einem Streitwert von höchstens 600 Euro (mündliche Verhandlung nur auf Antrag, § 495a Satz 2 ZPO) sowie bei einem Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 Absatz 3 ZPO). Die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung zielt darauf ab, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Parteien mehr als drei Monate vergangen sind (§ 128 Absatz 2 Satz 3 ZPO ist). Die 3-Monats-Frist soll verhindern, dass das schriftliche Verfahren entgegen seinem eigentlichen Zweck zu Verzögerungen im Prozess führt. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die letzte Zustimmungserklärung wirksam wird. Sollte es nicht möglich sein, diese Frist einzuhalten, muss stattdessen mündlich verhandelt werden.

Der Ausschuss betont, dass die Parteien allerdings die Möglichkeit haben, einer erneuten schriftlichen Verfahrensdurchführung zustimmen, wobei dann eine neue Frist festgesetzt wird. Tatsächlich schließt die Frist des Satzes 3 – entgegen der in der Petition vertretenen Ansicht – also eine erneute Zustimmung zu einem schriftlichen Verfahren nicht grundsätzlich aus. Vielmehr verbleibt die Möglichkeit, den im Einzelfall



gegebenen Interessen der Beteiligten an einem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund teilt der Ausschuss die in der Petition vorgetragene Besorgnis, dass die Regelung die Dispositionsbefugnis der Parteien einschränkt, nicht. Vielmehr ermöglicht die Regelung in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung den Parteien, im Einzelfall zu entscheiden, ob der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dienlich ist. Die festgelegte Frist in Satz 3 zielt darauf ab, im Interesse der Parteien Verzögerungen im Prozess entgegenzuwirken.

Aus diesem Grund hält der Petitionsausschuss im Unterschied zur der in der Eingabe vertretenen Auffassung die Regelung des § 128 Absatz Satz 3 ZPO für sachgerecht und angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss die Forderung nach Aufhebung dieser Vorschrift nicht zu unterstützen. Einen dementsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.